



## **Hinweisblatt Beseitigung von Anlagen**

Die im Folgenden aufgeführten Hinweise sollen als Hilfestellung zur Einhaltung weiterer bei der Beseitigung von Anlagen zu beachtenden Pflichten dienen. Es entbindet die Bauherrin bzw. den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der gesamten Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

1. Bei der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 BauO NRW).
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 BauO NRW zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.
3. Jedes von der Bauherrin oder dem Bauherrn beauftragte Unternehmen (§ 55 BauO NRW) ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insbesondere für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.
4. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO NRW).
5. Alles was beim Abbruch als ehemaliger Baustoff, also als Abfall anfällt, unterliegt dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Dort wird geregelt, auf welche Art und Weise Bauabfälle zu entsorgen sind. Mit den Detailregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wurde exakt festgelegt, welche Abfälle als unbedenklich und welche als gefährlich einzustufen sind. An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle wurde ebenfalls geregelt. Die abfallrechtlichen Anforderungen muss derjenige beachten, der die Entstehung der Abfälle veranlasst hat. Für weitere Informationen verweisen wir an die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ([https://www.kreis-re.de/inhalte/buergerservice/umwelt\\_und\\_tiere/umwelt/untere\\_abfallwirtschaftsbehoerde/](https://www.kreis-re.de/inhalte/buergerservice/umwelt_und_tiere/umwelt/untere_abfallwirtschaftsbehoerde/)).
6. Die baulichen Anlagen sind von einem Abfallsachverständigen bzw. Sachkundigen im Hinblick auf die Entsorgung der Abbruchabfälle zu untersuchen. Der Abfallsachverständige hat ggfs. darauf basierend ein Abbruch- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Zur Notwendigkeit eines Abbruch- und Entsorgungskonzeptes ist Kontakt mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen aufzunehmen.

7. Sofern im Zuge von Bauarbeiten verunreinigte Böden festgestellt werden, sind die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie die Stabstelle für Bodenschutz und Altlasten der Stadt Dorsten umgehend zu informieren.
8. Die Bauherrin oder der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zaun-eidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
9. Die abschließende Fertigstellung der Beseitigung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten formlos anzuzeigen.